

# RS OGH 1992/9/29 4Ob60/90, 4Ob57/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1992

## Norm

MedienG §26

UWG §1 D1a

## Rechtssatz

Unentgeltliche redaktionell gestaltete Anzeigen oder unbezahlte Werbung in Gestalt redaktioneller Berichterstattung können nur dann eine Täuschung des Publikums über ihren wahren Charakter als Werbung bewirken, wenn sie bei flüchtiger Betrachtung wie Beiträge des redaktionellen Teils erscheinen. So wie die Leser über das Vorliegen einer entgeltlichen Werbemitteilung nicht getäuscht werden können, wenn diese trotz fehlender Kennzeichnung nach Art und Aufmachung schon bei flüchtiger Betrachtung als solche erkennbar ist, kann das Publikum auch über den Werbecharakter einer - wenngleich in Wahrheit redaktionellen - Mitteilung nicht irregeführt werden, wenn diese bei flüchtiger Betrachtung zufolge ihrer Anordnung und Gestaltung wie ein Inserat oder eine sonstige Wirtschaftswerbung erscheint.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 60/90  
Entscheidungstext OGH 29.09.1992 4 Ob 60/90  
Veröff: ÖBl 1992,205 = MR 1992,255 (Korn)
- 4 Ob 57/93  
Entscheidungstext OGH 08.06.1993 4 Ob 57/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0067609

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)